



Informationsblatt zur Erhebung von Elternbeiträgen und zur Mittagsverpflegung in der Offenen Ganztagschule (OGS) in Havixbeck

Grundlage für den **Beitrag** zur OGS ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in Verbindung mit der am 15. Februar 2018 vom Gemeinderat beschlossenen zweiten Änderung der Anlage zur Satzung für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe ab dem 1. August 2018.

Wer zahlt den Kostenbeitrag zur OGS?

Entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben die **Erziehungsberechtigten bzw. Eltern** monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der OGS zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wie hoch ist der Kostenbeitrag?

Beitragshöhe ab dem 01.08.2018

Jahreseinkommen	Beitrag
bis 18.000,- €	00,00 €
bis 25.000,- €	55,00 €
bis 37.000,- €	82,00 €
bis 49.000,- €	109,00 €
bis 61.000,- €	153,00 €
bis 73.000,- €	169,00 €
über 73.000,- €	185,00 €

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die OGS Baumberge Grundschule, Kath. Grundschule Havixbeck, oder eine andere Kindertageseinrichtung in Havixbeck, so wird auf Antrag der Eltern dem zweiten und jedem weiteren Kind in der OGS eine Ermäßigung von 50% bei einem Einkommen bis 49.000,00 €, von 40% bei einem Einkommen bis 61.000,00 €, von 25% bei einem Einkommen bis 73.000,00 € und 20% bei einem Einkommen über 73.000,00 € in der maßgeblichen Beitragsstufe gewährt. Diese Ermäßigung endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres (31.7.) und kann dann erneut beantragt werden.

Befindet sich ein Geschwisterkind in einem beitragsfreien Kindergartenjahr gemäß § 23 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz), dann wird keine Ermäßigung gewährt.

Wie lange besteht die Verpflichtung den Kostenbeitrag zu zahlen?

Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Ferien und Schließzeiten nicht berührt. Das bedeutet, dass für jeden Monat des Schuljahres eine Beitragspflicht besteht, auch in den Ferien und für andere freie Tage in dem betreffenden Schuljahr.

Welche Pflichten haben die Erziehungsberechtigten bzw. die Eltern?

Bei der Aufnahme des Kindes in die OGS im Primarbereich weisen die Eltern gegenüber der Gemeindeverwaltung schriftlich nach, welche Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffelung zugrunde zu legen ist. Diesen Nachweis können die Eltern durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides **in Verbindung** mit einer aktuellen Verdienstbescheinigung nachweisen. Sonstige Einkünfte wie z.B. Wohngeld, Arbeitslosengeld I und II, Grundsicherungsleistungen, Renten usw. sind durch die Vorlage entsprechender Leistungsbescheide zu belegen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, jederzeit neue Einkommensunterlagen für die Zeit der Anwesenheit des Kindes in der OGS anzufordern.

Werden von den Eltern keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder wird der geforderte Einkommensnachweis nicht vorgelegt, ist automatisch der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Sobald **Änderungen der Einkommensverhältnisse** eintreten, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind diese bitte unverzüglich mitzuteilen (z. B. Arbeitsaufnahme des bisher nicht berufstätigen Elternteils, Arbeitsaufnahme nach Beendigung der Ausbildung usw.). Sinngemäß gilt dies auch für Änderungen, die zu einer Festsetzung eines geringeren Beitrages führen.



Was bedeutet der Begriff Einkommen im Zusammenhang mit dem Kostenbeitrag?

Das für die Festsetzung des Elternbeitrages maßgebliche Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (**Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten** bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit plus Einkünfte aus sonstigen Einkunftsarten wie z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung usw. Maßgeblich ist **nicht** das „zu versteuernde Einkommen“) Ein **Ausgleich mit Verlusten** aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist **nicht zulässig**.

Bezieht ein Elternteil **Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis mit Altersversorgungsansprüchen** (z. B. Beamte, Richter/Richterinnen, Berufssoldaten -soldatinnen, Geistliche, Mandatsträger -trägerinnen), so ist dem Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag in Höhe von **10 v.H. hinzuzurechnen**. Dieser Zuschlag ist dadurch begründet, daß dieser Personenkreis eine beitragsfreie Altersversorgung erhält und deshalb gegenüber einem vergleichbaren Arbeitnehmer ein geringeres Bruttoeinkommen erzielt. Das Maß der Hinzurechnung ist ausgerichtet am Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Für das **dritte und jedes weitere Kind** sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden **Kinderfreibeträge** vom ermittelten Einkommen abzuziehen.

Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und **das Kind**, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Hierzu zählen insbesondere folgende Einkünfte:

Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Renten, Unterhaltsgeld, Unterhaltsleistungen, Einkünfte aus geringf. Beschäftigung, Elterngeld (abzügl. 300,00 €).

Das **Kindergeld** ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen.

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des letzten Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (**z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld**).

Kann der Beitrag teilweise oder ganz erlassen werden?

Den Eltern kann auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII). Der Elternbeitrag kann frühestens ab dem Monat erlassen werden, in dem der Antrag bei der Verwaltung der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck eingeht. Diese Ermäßigung endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres (31.7.) und kann dann erneut beantragt werden.

Mittagsverpflegung in der OGS

Gibt es ein Mittagessen in der OGS?

Das gemeinsame Essen zur Mittagszeit ist für jedes Kind verpflichtend. Die Schulmensa stellt täglich selbst hergestellte Mittagessen bereit. Dabei wird auf Allergien und ausgewähltes Essen aus religiösen Gründen Rücksicht genommen. Bitte sprechen Sie hierzu die Koordinatorin der OGS an, sie wird die Wünsche an die Mensa weiterleiten.

Was kostet das Mittagessen?

Das Entgelt für das Mittagessen beträgt 50,00 € im Monat und ist spätestens zum 15. des jeweiligen Monats zu entrichten; auch in den Ferien und für andere freie Tage im Schuljahr. Das Schuljahr beginnt immer am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Die Bezahlung des Mittagessens erfolgt monatlich per Lastschriftverfahren. Bitte füllen Sie hierzu das beigefügte Formular aus und geben es bei der Verwaltung der Gemeinde Havixbeck Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck ab.

Gibt es eine Ermäßigung für die Kosten des Mittagessens?

Gemäß des Bildungs- und Teilhabepaketes kann ein Zuschuss zu dem gemeinsamen Mittagessen beantragt werden, so dass nur 1,00 € pro Mahlzeit von den Erziehungsberechtigten bzw. Eltern zu zahlen ist. Der Antrag ist schriftlich im **Jobcenter** der Gemeinde Havixbeck zu stellen. Voraussetzung ist der Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II (Hartz IV), SGB XII bzw. der Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG, Wohngeld oder Kindergeldzuschuss.